



GEMEINDEAMT AU

6883 AU-Bregenzerwald
Tel. 05515/2220
Fax 05515/2220-22
e-Mail: gemeindeamt@au-bregenzerwald.at

Internet: www.au-bregenzerwald.at

DVR: 0590690

Au, am 01. Jänner 2002

Friedhofsgebühren-Verordnung für den Friedhof Au bei der Pfarrkirche St. Leonhard

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2001 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 (FAG 2001), BGBl. I Nr. 3/2001 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und den §§ 4, 5 und 9 der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde Au stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Leonhard mit angeschlossener Leichenhalle.

§ 2 **Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 **Grabstättengebühren**

Grabstättengebühren sind Gebühren für die Einräumung eines Benützungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren und werden wie folgt festgesetzt:

a) Einzelgräber	€ 247,09
b) Familiengräber mit 2 Grabstellen	€ 370,63
c) Familiengräber mit 3 Grabstellen	€ 494,18
d) Urnengräber (Nischen) für 3 Urnen	€ 494,18

§ 4 **Verlängerungsgebühren**

Verlängerungsgebühren sind

- a) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren.
Diese werden in derselben Höhe wie die Grabstättengebühren verrechnet.

- b) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte bis zum Ablauf der Mindestruhezeit, nach der Vornahme einer Bestattung, gemäß § 38 Abs. 5 BestG.

Das sind pro Jahr der Verlängerung für

Einzelgräber	€ 16,50
Familiengräber mit 2 Grabstellen	€ 24,71
Familiengräber mit 3 Grabstellen	€ 32,99
Urnengräber (Nischen) für 3 Urnen	€ 32,99

§ 5 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren sind Gebühren für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Beistellung der für die Vornahme der Bestattung erforderlichen Einrichtungen). Diese werden wie folgt festgesetzt:

a) bei einer Grabtiefe von 1,60 m	€ 254,35
b) bei einer Grabtiefe von 2,20 m	€ 321,94
c) bei einer Grabtiefe von 1,00 m, für die Beisetzung einer Urne	€ 84,30

§ 6 Aufbahrungsgebühren

Aufbahrungsgebühren sind Gebühren für die Beistellung und Reinigung der Friedhofskapellen. Diese sind pro Aufbahrung einer Leiche € 90,62

§ 7 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Erhöhung der Friedhofsgebühren

Die Friedhofsgebühren erhöhen sich nach dem Lebenshaltungskostenindex 1986 des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, jeweils zum 1. Jänner eines Jahres, wenn der Index seit der letzten Gebührenfestsetzung oder Gebührenerhöhung um mindestens 5 % gestiegen ist. Ausgangspunkt ist der Monat Oktober 1990 mit einem Indexstand von 112,4 Punkten.

Die jeweilige Höhe der Gebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung jährlich festgesetzt.

§ 9 Gebührenschildner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3) und der Verlängerungsgebühr (§ 4) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 6) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebühren-Verordnung vom 10. März 1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Pius Natter

- 1) Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt Au:
angeschlagen am:
abgenommen am: